

# **Vereinssatzung des Radsportverein Grenzfahrer e.V.**

**Neue Fassung, beschlossen in Rath-Anhoven am 24.02.2018**



## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der am 25. Oktober 2013 in Rath-Anhoven gegründete Radsportverein führt den Namen "Grenzfahrer e.V." Der Verein hat seinen Sitz in Willich. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Krefeld eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Radsportbezirk Krefeld e.V., im Radsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. und hierüber Mitglied im Bund Deutscher Radfahrer e.V.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres und endet am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

## **§ 2**

### **Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Vereinszweck
  - a) Der Verein bezweckt die Pflege des Radsportes in all seinen Zweigen auf breiter Grundlage zur Förderung des Sports als Mittel der Erhaltung von Gesundheit, insbesondere für junge und ältere Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben und zu erhalten.
  - b) Der Verein fördert den Leistungssport und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit-, Breiten und Seniorensport.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
  - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainings- und Vereinsfahrten,
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
  - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für die Bereiche Leistungs-, Freizeit-, Breiten- und Seniorensport,
  - d) die Teilnahme an nationalen und internationalen Radsportsveranstaltungen in den Bereichen Leistungs- und Breitensport.

### **3. Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die, die vorliegende Satzung anerkennt.  
Bei Minderjährigen unter 18 Jahren ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt über den vereinseigenen Aufnahmeantrag schriftlich an den Vorstand. Der Vorstand behält Ablehnungen des Antragstellers ohne Angaben von Gründen vor.
3. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
4. Personen, die sich in besonderem Maße für den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung durch Beschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben nach Erwerbung der Mitgliedschaft Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (nach Vollendung des 16. Lebensjahres).

### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins und den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können in alle Ämter des Vereins gewählt werden.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
4. Die Mitglieder verpflichten sich:
  - a) die Interessen des Vereins vertreten und zu fördern,
  - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
  - c) das aktuelle Vereinstrikot (kurze Radhose und Kurzarmtrikot) zu kaufen,
  - d) ein Lastschrifteinzugsverfahren für den Mitgliedsbeitrag zu unterschreiben.

### **§ 5**

#### **Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.  
Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen möglich.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen eines Verstoßes gegen die Satzung,
  - b) wegen Zahlungsrückstand des Mitgliedsbeitrages,
  - c) wegen groben unsportlichen Verhaltens.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.
5. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein erhebt für die Erfüllung seiner Aufgaben einen Jahresmitgliedsbeitrag.  
Die Höhe des Betrages wird auf die Website des Vereins eingestellt.
2. Zusätzlich wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben, die auf das Vereinskonto separat zu überweisen ist. Sie wird ebenfalls auf der Website veröffentlicht.
3. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr wird durch den in der Mitgliederversammlung gewählten Vorstand bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag kann sich verändern und wird durch die Höhe der Abgaben an den BDR, Radspotverband NRW, sonstige durchlaufende Posten bestimmt bzw. angepasst.
4. Die Anpassung der Beiträge erfolgt immer nur zum neuen Geschäftsjahr Mitglieder werden über eine Anpassung vorab informiert.
5. Der Jahresbeitrag ist im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens zu entrichten.
6. Der Jahresbeitrag muss bei jährlicher Zahlungsweise bis zum 01.03. des neuen Geschäftsjahres auf das Vereinskonto als Guthaben verbucht sein.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der erweiterte Vorstand,
  - c) der Vorstand (1. und 2. Vorsitzender).

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, sie wird zwischen 1. November und 1. März des darauf folgenden Jahres stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung wird spätestens 14 Tage vor dem Termin per E-Mail (oder schriftlich wenn keine E-Mailadresse vorhanden) vom Vorstand einberufen.
3. Die Punkte der Tagesordnung sind:
  - Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
  - Bericht der Kassenwart und Entlastung des Vorstands
  - Wahl des Vorstands (alle 2 Jahre)
  - Wahl der Kassenprüfer (alle 2 Jahre)
  - Anträge
  - Verschiedenes
  - Aussicht / Planung auf die neue Saison.
4. Der 1. oder 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
5. Über die Versammlung ist eine Niederschrift durch Protokoll anzufertigen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Stimmenmehrheit.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 30 % der Mitglieder.

## **§ 9**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus

- dem / der 1. Vorsitzenden
- dem / der 2. Vorsitzenden.

Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.(alle 2Jahre)

3. Bei Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

## **§ 10**

### **Erweiterter Vorstand**

1. Dem erweiterten Vorstand gehören neben den im § 7 dieser Satzung aufgeführten Personen Mitglieder als Fachwarte / -innen an. Sie sind nur für Aufgaben der Fachsparten eigenständig im Verein zuständig.

Es können dies z.B. sein:

- Fachwart / -in für MTB-Mountain- Cross Biking CTF
- Fachwart / -in für Radtouren-Fahrten RTF
- Fachwart / -in für interne Vereinsevents
- Fachwart / -in für Vereinstraining
- Fachwart / -in für Straßen-Rennsport Jedermann -Rennen
- Fachwart / -in für Trikotwesen
- Fachwart / -in für Fotos, Presse Internet Auftritt.

2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden durch den in der Mitgliederversammlung gewählten Vorstand bestimmt.

## **§ 11**

### **Datenschutz**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU - Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein bearbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:

- Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- Das Recht auf Widerspruch nach Artikel 21 DS-GVO
- Das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-DVO

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Eine Datenschutzerklärung ist als Teil des Aufnahmeantrages bei Eintritt in den Verein neuen Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

Allen Vereinsmitgliedern wird die als Anlage beigefügte Datenschutzerklärung gegen Unterschrift ausgehändigt.

## **§12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern in dieser Versammlung nicht anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Radsportbezirk Krefeld e. V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Radsports verwendet werden darf.